

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2008/7/7 6Ob105/08x,
8Ob75/16m, 2Ob46/16b, 4Ob67/22i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.2008

Norm

ABGB §1425 I

G über Einziehung gerichtlicher Verwahnisse BGBl 1963/281 §2 Abs2

VerwEinzG §2

Rechtssatz

Auf den Erlag durch das Strafgericht ist § 1425 ABGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Erleger nicht der Schuldner, sondern das Strafgericht auftritt. § 2 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Einziehung gerichtlicher Verwahnisse, BGBl 1963/281, normiert keinen eigenständigen Verwahnungsgrund, sondern lediglich einen Anwendungsfall des § 1425 ABGB. Seine Voraussetzungen müssen daher - von der Person des Erlegers abgesehen - auch im Fall strafgerichtlicher Verwahnisse vorliegen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 105/08x

Entscheidungstext OGH 07.07.2008 6 Ob 105/08x

Beisatz: Hier: Ablehnung der vom Strafgericht begehrten Hinterlegung eines im Eigentum einer im Firmenbuch gelöschten GmbH stehenden Kraftfahrzeugs. (T1)

Beisatz: Ist ein Übernahmsberechtigter leicht auffindbar, so liegt kein Grund vor, der einen Gerichtserlag im Sinn des § 2 Abs 2 des BG über die Einziehung gerichtlicher Verwahnisse, BGBl 1963/281, in Verbindung mit § 1425 ABGB rechtfertigen könnte. Dies ist etwa auch dann der Fall, wenn durch Bestellung eines Nachtragsliquidators Abhilfe geschaffen werden kann. (T2)

- 8 Ob 75/16m

Entscheidungstext OGH 17.08.2016 8 Ob 75/16m

Bem.: § 2 VerwEinzG. (T3)

Beisatz: Es genügt das Vorliegen eines Prätendentenstreits, also das Vorhandensein mehrerer Prätendenten, die Eigentums-, Besitz- oder Detentionsansprüche erheben. (T4)

- 2 Ob 46/16b

Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 46/16b

Beisatz: Nunmehr § 2 VerwEinzG. (T5); Veröff: SZ 2017/22

- 4 Ob 67/22i

Entscheidungstext OGH 22.04.2022 4 Ob 67/22i

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123982

Im RIS seit

06.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at